Übungsleiterfreibetrag: Schriftliche Erklärung für nebenberufliche, angestellte Vereinstätigkeiten

Erklärung zur Vergütungsabrechnung bei Nutzung der Übungsleiterfreibetragsregelung nach § 3 Nr. 26 EStG

Zwisc	hen dem Verein/Verband	, e. V,
vertre	ten durch den Vorstand/das Präsidiu	m, für diesen handelnd Frau/Herr,
und		
Übunç als das S	gsleiterin/Übungsleiter für steuerbegü	in ihrer/seiner Funktion als nebenberuflich angestellte/r instigte Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG, dies mit der Tätigkeit ältnis für diese Tätigkeit. Ergänzend erklärt die/der Beschäftigte für um ab 201_:
[]	o. g. gemeinnützigen Verein/Verbabegünstigten Tätigkeiten nach § 3	Übungsleitertätigkeit/der steuerbegünstigten Tätigkeit für den nd/die Körperschaft in diesem Kalenderjahr keine weiteren Nr. 26 EStG ausgeübt werden, eine auch teilweise chen Steuerfreibetrags in Höhe von 2.400 Euro pro Jahr durch eht erfolgt.
[]	Einrichtungen diese weiteren Übur Name der Einrichtung/Organisation Anschrift: Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 E	n: Hierfür wird dort bereits von meinem persönlichen StG ein anteiliger Betrag in Höhe von Euro monatlich, Höhe von Euro, für die dortige Entgeltberechnung im
[]	Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass der o. g. Verein/Verband im Bedarfsfall sich wegen der Inanspruchnahme und Nutzung des mir zustehenden Übungsleiterfreibetragsvolumens mit der zuvor benannten Einrichtung ohne rechtliche Verpflichtung abstimmen kann. Weitere vergleichbare Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Freibetrags werden nicht ausgeübt.	
Ort/Datum		Ort/Datum
Die Übungsleiterin/der Übungsleiter		Für den Verein als Arbeitgeber

Abschließende Hinweise

Hintergrund für die vorgenannte Erklärung ist u. a. die Möglichkeit der Nutzung des jeweiligen Freibetragsvolumens durch den Verein/Verband als Arbeitgeber bis zum höchstmöglichen Freibetrag von bisher 2.400 Euro für diese besonderen Beschäftigungsverhältnisse. Bei Beachtung der sonstigen Vorgaben für diese steuerbegünstigte nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich um einen persönlichen Jahres-Steuerfreibetrag, den der nebenberuflich Beschäftigte personenbezogen bei der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Vereinen/Verbänden und sonstigen gemeinnützigen Organisationen/Körperschaften für Vergütungsabrechnungen nutzen kann. Dadurch sind begünstigte Übungsleitertätigkeiten weitgehend von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben befreit. Auch kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung des monatlichen Vergütungsrahmens von 200 Euro und Nutzung des Freibetrags bei

Haufe-Index 1804438 1/2

Abrechnungen die neuen MiLoG-Vorgaben ab Jahresanfang 2015 nicht zusätzlich zu beachten sind. Auf die Einhaltung der pädagogisch/betreuerischen Ausrichtung der Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich sollte jedoch stets bei Durchführung dieser nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisse geachtet werden.

Auf einen ergänzenden Hinweis in der Erklärung selbst, dass im Hinblick auf die Höhe der Vergütung die Vertragsparteien von einem MiLoG-Befreiungsvorgang ausgehen, wurde verzichtet. Zumal dies keine rechtliche Geltung hätte, wenn tatsächlich die Mindestlohnvorgaben unabhängig von internen einvernehmlichen Regelungen doch noch greifen sollten. Wobei es dabei stets zentral um die Gewährung der gesetzlich vorgegebenen Mindestlohnvergütung von 8,50 Euro pro Arbeitsstunde dann vorrangig gehen könnte. Wie eingangs dargelegt, kann man bei monatlichen Vergütungen bis zu 200 Euro von einer Befreiung der Mindestlohnvorgaben – vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelungen oder bindender neuerer Verwaltungsanweisungen – ausgehen.

Haufe-Index 1804438 2/2